

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege - 21. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung - Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen -	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – ohne Anregungen und Bedenken	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Stellungnahme vom 29.10.2012 azv Südholstein, Stellungnahme vom 30.10.2012 Telefónica Germany GmbH & Co. KG (ehemals Hansenet), Stellungnahme vom 31.10.2012 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 13.11.2012 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde, Stellungnahme vom 20.11.2012 Handwerkskammer Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 21.11.2012 Ericsson GmbH, Stellungnahme vom 26.11.2012 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt untere Bodenschutzbehörde, und gesundheitlicher Umweltschutz, Stellungnahme vom 4.12.2012	

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – mit Anregungen und Bedenken	
Schleswig-Holstein Netz AG, Stellungnahme vom 25.10.2012: gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Moorrege besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Planung und Erschließung Standorte für Trafostationen mit berücksichtigt werden. Ebenso hat unsere Stellungnahme vom 05.06.2012 weiterhin ihre Gültigkeit. Vorsorglich möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass sich in den Gehwegen / Straßen in Betrieb befindliche Versorgungsleitungen vorhanden sind. Dieses bedarf vor Baubeginn eine Anforderung der aktuellen Bestandsplänen sowie einer örtlichen Einweisung.	Standorte für Trafostationen müssen nicht berücksichtigt werden. Die Versorgungsträger sind bereits über die Planungen informiert und stehen im Kontakt mit dem Ingenieurbüro, das mit der Erschließungsplanung beauftragt ist. Die weiteren Anmerkungen sind für die Erschließungsplanung von Bedeutung und liegen dem damit beauftragten Büro bereits vor. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.
Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Stellungnahme vom 5.11.2012: An dem Planungsgebiet verläuft der Verbandsgraben Nr. 87. Es ist darauf zu achten, dass ein 5 m breiter Räumstreifen ohne Bepflanzung und ohne Bebauung eingehalten wird. Das gesamte Gebiet ist an die Regenrückhaltung anzuschließen, wobei die in den Verbandsgraben einzuleitenden Wassermassen die Menge eines landwirtschaftlichen Abflusses nicht übersteigen dürfen. Sollten diese Ausführungen keine Berücksichtigung finden, sehen wir uns gezwungen, den Verbandsgraben aus unserem Anlagenverzeichnis herauszunehmen und an die Stadt bzw. Gemeinde zurückzugeben.	Der Räumstreifen für den Verbandsgraben Nr. 87 befindet sich nach Auskunft des Büros IBB (Erschließungs- und Entwässerungsplanung) auf der östlichen Seite Grabens. Dieser Räumstreifen bleibt unverändert bestehen. Die Entwässerungsplanung hat das Büro IBB mit der Wasserbehörde des Kreises Pinneberg abgestimmt, sie wurde dort akzeptiert. Damit sind die Vorgaben des Wasserverbandes erfüllt. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 12.11.2012: Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.	Der Hinweis des Archäologischen Landesamtes wird in die Begründung aufgenommen.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in er Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	
Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 22.11.2012: Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen. Angesichts des benachbarten Gewerbe- und Mischgebietes ist zu beachten, dass die Wohnbebauung ausreichenden Abstand zur Gewerbenutzung hält, um das Störpotenzial der Gewerbebetriebe für die Wohnnutzung zu reduzieren.	Die im Norden und Nordosten dargestellte Grünfläche dient der Einhaltung des ausreichenden Abstandes zwischen Gewerbe- und Wohnnutzung. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 21.11.2012: Gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Moorrege bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553,71/2-56-036 vom 11.6.2012 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Ergänzend ist der nachstehende Punkt zu berücksichtigen: Die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 431 (B 431) ist gem. "Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen" (HBS 2001) nachzuweisen. Ich bitte die entsprechenden Unterlagen dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe zwecks Einsicht und Prüfung zeitnah vorzulegen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. <i>Nachrichtlich der Inhalt der Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:</i>	Das Büro IBB Ingenieurbüro für Bautechnik GbR ist mit der Planung der Linksabbiegespur in der B 431 und der verkehrlichen Anbindung des Marktgeländes beauftragt. Nach Rücksprache mit dem dort zuständigen Bearbeiter wurden die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, auch in der Stellungnahme vom 11.6.2012 (damals von Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Schleswig-Holstein), aufgeführten Forderungen in der Planung umgesetzt und diese in mehreren Gesprächen mit dem LBV-SH abgestimmt. Der LBV-SH hat die Genehmigung der Ausbauplanung in Aussicht gestellt, sobald der inhaltlich besprochene Antrag vorliegt. Das wird in Kürze der Fall sein. Es wurde eine Verkehrsuntersuchung für die Ansiedlung eines Wohngebiets an der Straße Grothar (B-Plan Nr. 30) in Moorrege durch das Büro Gertz Gutsche Rürmenapp durchgeführt. Die darin enthaltenen, auf aktuellen Verkehrszählungen basierenden, Verkehrsprognosen wurde nach "Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen" (HBS 2001) berechnet und die

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Ministerium für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 11.6.2012: Gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Moorrege bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über eine von der Gemeindestraße „Grothar“ ausgehenden Planstraße erschlossen werden. Die Gemeindestraße „Grothar“ mündet im weiteren Verlauf in die Bundesstraße 431 (B 431). - Die sich daraus ergebenden verkehrlichen Auswirkungen auf die B 431 sind durch entsprechende verkehrstechnische Untersuchungen nachzuweisen. Diesbezüglich ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe Kontakt aufzunehmen. 2. Sollten bauliche Veränderungen an der B 431 erforderlich werden, sind diese Arbeiten mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 431 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Grothar 7 B 431 nachgewiesen. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.
--	---

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Stellungnahme vom 22.11.2012: Zu dem o. a. B-Plan werden von hier im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben: Laut Begründung zum B-Plan soll die Planstraße A als gemischte Verkehrsfläche geplant werden. Damit soll sie gleichzeitig als Spielstraße und Kommunikationsbereich dienen. Ich mache darauf aufmerksam, dass dies nicht eine Ausweisung der Planstraße als Verkehrsberuhigter Bereich mit Zeichen 325 StVO impliziert. Aufgrund der Länge der Planstraße wird eine verkehrsrechtliche Ausweisung mit Zeichen 325 StVO wohl nicht vorgenommen. Vielmehr wird es sich um eine Tempo-30-Zone handeln, auch dies ist mit einer Mischverkehrsfläche möglich. Für die Anbindung der Planstraße an die Straße Grothar fehlt die Einzeichnung eines Sichtdreiecks. Ob eine Abstufung der Straße Grothar in eine Tempo-30-Zone möglich ist, wäre erst noch zu prüfen bzw. die Gemeinde müsste hierfür ein Konzept vorlegen, wo denn die Vorbehaltsstraßen liegen. Zzt. hat die Straße Grothar eine Erschließungsfunktion und laut Verkehrsgutachten liegt der Durchgangsverkehrsanteil im Bereich der Einmündung zur Wedeler Chaussee bei 66% und an der Einmündung zur Pinneberger Chaussee sogar bei 70 %. Damit liegt hier ein hoher Anteil an Durchgangsverkehr vor und somit ist wohl eine Ausweisung als Tempo-30-Zone ausgeschlossen. Ein Nachweis für die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Grothar / B 431 ist nicht erbracht worden. Dieser soll möglichst noch nachgeholt werden. Detailplanungen sind mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und der Polizei frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen.	In der Begründung wurde die Absicht dargestellt, die Planstraße als gemischte Verkehrsfläche auszubauen. Der B-Plan kann keine verkehrsregelnden Maßnahmen festschreiben. Daher muss dieser Punkt im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt werden. Das Sichtdreieck für die Anbindung der Planstraße an die Straße Grothar ist in der Planzeichnung dargestellt. Auch die Herabstufung der Straße Grothar in eine Tempo-30-Zone ist eine verkehrsregelnde Maßnahme, die im B-Plan nicht festgesetzt werden kann. Nach der VwV-StVO zu §45 zu Abs. 1 bis 1e XI. Abs. 6 ist die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV-StVO vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde der Fall und die Gemeinde wird bei der Straßenverkehrsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Stellungnahme vom 4.12.2012: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Grundwasser: Die Aussagen zur Entwässerung im Kap. 5 "Erschließung" sollten an die Ausführungen zum B-Plan 30 angeglichen werden.	Es ist nicht sinnvoll, die Ausführungen aus dem B-Plan Nr. 30 in die 21. F-Plan-Änderung zu übernehmen. Die Darstellungen im B-Plan Nr. 30 dienen der Konkretisierung der 21. F-Plan-Änderung. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

Naturschutzverbände	
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – AG 29, Stellungnahme vom 22.11.2012: Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG 29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellungnahme nehmen: Das Vorhaben wird aufgrund der Flächenverluste an Grünland kritisch beurteilt. Mit der im Zusammenhang 19. F-Plan-Änderung werden 5,3 ha überplant. Dies entspricht nicht einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB.	Die biologischen Erhebungen haben ergeben, dass die vorhandenen Grünlandflächen einen nur geringen Wert für den Naturhaushalt haben. Ihr Verlust ist dadurch nur mit geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden beinhaltet einerseits die sparsame Ausweisung von Baugebieten. Die Notwendigkeit einer solchen Ausweisung ist hier gegeben, so dass dieser Aspekt berücksichtigt ist. Andererseits beinhaltet der Grundsatz aber auch den verantwortungsvollen Umgang mit bebaubarer Fläche. Das findet sich hier in den Festsetzungen des B-Planes – z.B. GFZ, Geschossigkeit – wieder.
Durch den hohen Grundwasserstand wird der Wasserhaushalt des Gesamtgebietes verändert, was weitreichende Auswirkungen auf den Pflanzenbestand haben kann. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse zu vermeiden, muss die Baumreihe am südlichen Rand zu erhalten bleiben. Diese wird als Leitlinie benutzt und ist damit als Lebensstätte einzustufen. Gehölze als Lebensraum für Brutvögel sollten ebenfalls erhalten bleiben.	Dem hohen Grundwasserstand wird durch festgesetzte grundwasserschützende Maßnahmen Rechnung getragen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sollen dadurch vermieden werden. Die Baumreihe am südlichen Rand des Plangeltungsbereiches bleibt weitgehend erhalten.
Der erforderliche Ausgleich für ca. 9.000 m² in Form einer Ausgleichszahlung wird abgelehnt. Die AG-29 setzt sich ausdrücklich für den Ausgleich über das Ökokonto ein. Dies gilt umso mehr, als im Kapitel 9.2 der F-Planänderung konstatiert wird, dass die wegfallenden Lebensräume ersetzbar sind, und dementsprechend auch ersetzt werden müssen. Angesichts der momentanen Grünlandverluste durch die Intensivierung der Landwirtschaft ist weiterer Verlust von Grünland allein aus Klimaschutzgründen zu vermeiden. Die behauptete Minderwertigkeit von Grünland (Zitat: Lebensraum für nicht viele	Der erforderliche Ausgleich soll vorzugsweise über das Ökokonto der Gemeinde geleistet werden. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere) kann nicht nachvollzogen werden. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Moorrege dankbar.	
NABU Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 26.11.2012 Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die folgende Stellungnahme ab. Gegen das Planungskonzept, eine als Intensivgrünland ausgewiesene Fläche als Wohngebiet (Errichtung von Einfamilien- und Doppelhäusern) im Rahmen einer Nachverdichtung des Innenbereiches auszuweisen, bestehen seitens des NABU keine wesentlichen Einwände. Es sind geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die aktuelle Grünlandnutzung wirkt sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus. Die in geringem Maße bestehenden Gehölzbestände im Plangeltungsbereich und an dessen Rand sollten weitgehend erhalten bleiben. Innerhalb des Wohngebietes werden nach der Bebauung und der Anlage von Hausgärten viele Arten wieder einen Lebensraum finden. Sicherzustellen ist auch die Durchführung der eventuell notwendigen Rodungen oder das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter gem. § 27a LNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 15. März.	Der Inhalt der Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen	
Gemeinde Heidgraben, Stellungnahme vom 31.10.2012	
Seitens der Gemeinde Heidgraben werden Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht. Belange der Gemeinde Heidgraben werden durch diese Bauleitplanung nicht berührt.	Zu dieser Stellungnahme besteht kein Abwägungserfordernis.
Stadt Tornesch, Stellungnahme vom 22.11.2012	
Zu den o.g. Planungen hat die Stadt Tornesch keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	Zu dieser Stellungnahme besteht kein Abwägungserfordernis.
Stadt Uetersen, Stellungnahme vom 23.11.2012: <i>Anmerkung: Die Stadt Uetersen hatte um Fristverlängerung bis zum 23.11.2012 gebeten, dem wurde stattgegeben. Die Stellungnahme ist daher fristgerecht eingegangen.</i> Stellungnahme: Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss der Stadt Uetersen hat die o.g. Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.11.2012 beraten und folgenden Beschluss gefasst, der gleichzeitig die Stellungnahme der Stadt Uetersen darstellt: Beschluss: "Die Stadt Uetersen sieht die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Moorrege in diesem Bereich mit mindestens 80 neuen Wohneinheiten weiterhin kritisch, weil die Auswirkungen auf die Infrastruktur der Region gesehen werden. Es wird angeregt in den Dialog über das Thema des gemeinsamen Flächennutzungsplanes in ein regionales Stadt-Umland-Konzept einzutreten."	Moorrege liegt auf der Siedlungssachse Hamburg – Elmshorn. Hier soll die Siedlungsentwicklung vorrangig erfolgen (Tz. 2.4.1, Abs. 12 LEP). Den Rahmen für die Siedlungsentwicklung außerhalb der zentralen Orte sollen die auf der Grundlage des LEP zu entwickelnden Regionalpläne festlegen. Bis das geschehen ist, können in Gemeinden in den Ordnungsräumen, die keine Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung sind, im Zeitraum 2010 bis 2025, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009, neue Wohnungen im Umfang bis zu 15 % gebaut werden (Tz. 2.5.2 Abs. 4Z LEP). Am 31.12.2011 gab es in Moorrege ca. 1.800 Wohnungen. In den vergangenen 3 Jahren wurden keine Wohngebiete entwickelt, so dass dieser Wohnungsbestand für den 31.12.2009 zugrundegelegt werden kann. Die Gemeinde Moorrege hat auf dieser Grundlage ein Entwicklungspotential von 270 Wohnungen bis zum Jahr 2025. Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 30 werden ca. 80 Wohnungen entstehen. Damit ist das Kontingent der Gemeinde Moorrege bis zum Jahr 2025 noch lange nicht ausgeschöpft. Die Größe der Entwicklungsfläche ist deshalb nicht kritisch zu sehen. Die mögliche Erarbeitung eines regionalen Stadt-Umland-Konzeptes ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes. Deshalb kann auf dieser Ebene dazu nicht Stellung genommen werden. Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Öffentlichkeit	
Udo-Hinrich Eggers, für sich und die Bäckerei Eggers, Klinkerstraße 89, Stellungnahme vom 30.11.2012 (vertreten durch Dr. Wilhelm Mecklenburg, Diplom-Physiker und Rechtsanwalt, Pinneberg):	Die Stellungnahmen zur 21. F-Plan-Änderung und zum B-Plan Nr. 30 sind identisch. Da alle Punkte sich auf den B-Plan 30 beziehen (soweit sie sich nicht mit dem B-Plan 27 befassen), wurden sie in dem Abwägungsvorschlag für die Stellungnahmen zum B-Plan 30 behandelt.
10. Ergebnis Die Planung ist insgesamt abzulehnen. Mindestens ist sie in integrierter Form unter Einschluss einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung neu zu erarbeiten. Der Verstoß gegen Raumordnungsrecht wird sich so allerdings nicht vermeiden lassen, so dass die Planung aufzugeben ist.	Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich durch diese Stellungnahme nicht.
Enrico Schiller, Grothar 10, Stellungnahme vom 30.11.2012 (vertreten durch Dr. Wilhelm Mecklenburg, Diplom-Physiker und Rechtsanwalt, Pinneberg)	Die Stellungnahme von Herrn Enrico Schiller entspricht in weiten Teilen der des Herrn Udo-Hinrich Eggers. Die von der Stellungnahme des Herrn Eggers abweichenden Punkte betreffen die verbindliche Bauleitplanung und damit den B-Plan Nr. 30. Dazu wurden im Rahmen der Abwägungsvorschläge für Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 30 Anmerkungen gemacht. Zur 21. F-Plan-Änderung sind daher keine gesonderten Anmerkungen zu machen.
10. Ergebnis Die Planung ist insgesamt abzulehnen. Mindestens ist sie in integrierter Form unter Einschluss einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung neu zu erarbeiten. Der Verstoß gegen Raumordnungsrecht wird sich so allerdings nicht vermeiden lassen, s dass die Planung aufzugeben ist.	Änderungen in der 21. F-Plan-Änderung ergeben sich durch diese Stellungnahme nicht.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Landesplanungsanzeige	
Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, in dem ca. 4,2 ha großen Gebiet „östlich der Wedeler Chaussee, nördlich der Straße Grothar, westlich des Gewerbe- und Mischgebietes Beesenweide und südlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes“ ein Wohngebiet planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Das Plangebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 30 war bisher eine Teilfläche der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 27, die sich nun auf entsprechend verkleinerte Plangebiete beziehen. Mit landesplanerischer Stellungnahme vom 18.04.2011 zu den letztgenannten Bauleitplänen wurde bereits bestätigt, dass gegen die Entwicklung des geplanten Wohngebietes grundsätzlich keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Ich weise darauf hin, dass zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 in den ebenfalls am 10.05.2012 angezeigten Planversionen eine gesonderte Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung erfolgt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Zu dieser positiven landesplanerischen Stellungnahme besteht kein Abwägungserfordernis.

Zusammengestellt:

Wedel, den 6. Dezember 2012

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26, Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de, eMail: info@moeller-plan.de

Möller-Plan • Stadtplaner + Landschaftsarchitekten • 22880 Wedel